VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BESTEHENDEN PV-ANLAGE AN DER EISENBAHNLINIE BAD OLDESLOE-NEUMÜNSTER, WESTLICH DES STAATSFORSTES NEUMÜNSTER UND SÜDÖSTLICH DER B205 - FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK WILLINGRADE -

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Das Planungsziel ist die Realisierung bzw. Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Zur Standortfindung geeigneter Flächen größeren Umfangs lässt die Gemeinde Groß Kummerfeld im Vorfelde eine gemeindeweites Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik durchführen. Die Planung entspricht den im § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamen Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Die in Anspruch genommene Fläche erfüllt im Wesentlichen die Kriterien, die gem. des Erlasses vom 09.09.2024 an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt werden. Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den Erhalt umliegender Gehölzstrukturen gemindert. Da der Boden nicht länger vollflächig bearbeitet wird, hat die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positive Auswirkungen auf die vorsorgende Bodenerosion.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur geringe Auswirkungen auf Natur und Umwelt hat, da es sich bei den betroffenen

PLDH

Flächen um Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zwar verändert, allerdings grenzen die Geltungsbereiche an Verkehrsstraßen, welche als Vorbelastungen wirken. Hinsichtlich der umliegenden Schutzgebiete und des Biotopverbundsystems ergeben sich keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Ein Knickdurchbruch wird für die Erschließungsmaßnahmen notwendig und über ein Ökokonto ausgeglichen. Zu den vorhandenen Waldflächen und solchen Flächen mit einer Aufforstungsgenehmigung wird der erforderliche Waldabstand eingehalten. Zudem wird ein Wildkorridor eingeplant, um eine Durchwanderung von Südost nach Nordwest zu ermöglichen

Der nach Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderliche Ausgleich in das Schutzgut Boden kann innerhalb des Plangebietes erbracht werden und wird vollumfänglich nachgewiesen. Maßnahmen zum Artenschutz (z.B. Bauzeitenregelung, Besatzkontrolle) werden beachtet sowie der zu erbringende Feldlerchenausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche umgesetzt. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. <u>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:</u>

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. <u>Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:</u>

   Unter Berücksichtigung des Planungsziels, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern und dafür Flächen zur Verfügung zu stellen, scheiden daher wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Ein gemeindeweites Standortkonzept wurde durchgeführt.

Groß Kummerfeld, 15. Mai 2026 Siegel Wrage ~~(Wilhelm Mollhoff)~~
1. Stv. - Bürgermeister -